

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/4449 –

Ausbildungsstand im Bereich der Geldwäschebekämpfung

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Verpflichtete i. S. d. § 2 GwG dazu verpflichtet, geldwäscherelevante Sachverhalte an die Financial Intelligence Unit (FIU) zu melden. Die Bundesrepublik Deutschland verlagert hiermit aus Sicht der Fragesteller die Überwachung der Finanzströme von den hoheitlich handelnden Aufsichtsbehörden auf die Privatwirtschaft und nimmt die Verpflichteten in strafrechtliche Haftung, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Zu den Pflichten zählt u. a., dass nach § 4 GwG die Verpflichteten zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen müssen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist.

Die Presseberichterstattungen zu den laufenden strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Osnabrück gegen Beschäftigte der FIU und den nicht weitergeleiteten Geldwäscheverdachtsmeldungen durch die FIU (u. a. im Wirecard-Skandal), vermitteln den Fragestellern den Eindruck überforderter Bundesbehörden (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/razzia-ermittlungen-rund-um-geldwaesche-staatsanwaltschaft-durchsucht-finanz-und-justizministerium/27596664.html>; https://rp-online.de/politik/deutschland/fiu-staatsanwaltschaft-leitet-ermittlungen-gegen-staatssekretaer-ein_aid-62745351; <https://www.sueddeutsche.de/politik/scholz-fiu-razzia-finanzausschuss-1.5415372>). Es drängt sich den Fragestellern der Eindruck auf, dass die Beschäftigten in den Bundesbehörden nicht hinreichend ausgebildet und mit dem Erkennen und Bearbeiten geldwäscherelevanter Sachverhalte überfordert oder nicht in der Lage dazu sind. Daher stellt sich den Fragestellern die Frage, in welchem Umfang die in den Bereichen der Geldwäschebekämpfung eingesetzten Beschäftigten ausgebildet sind.

1. Wie viele Lehrgänge und in welchem Umfang (Anzahl der Arbeitsstunden) boten die Bundesbehörden (insbesondere Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Zollverwaltung und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)) ihren Beschäftigten für die Bekämpfung der Geldwäsche seit dem 1. Januar 2012 zu folgenden Bereichen an, wie viele Teilnehmer haben daran jeweils jährlich teilgenommen, und welche Kosten sind hierdurch jährlich je Lehrgang entstanden:
 - a) Geldwäschebekämpfung,
 - b) Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung,
 - c) Vermögensabschöpfung,
 - d) Finanzermittlungen im Speziellen für Finanzermittler,
 - e) Finanzermittlungen im Allgemeinen für Grunddeliktsermittler,
 - f) andere im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung(bitte jeweils für das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, die Generalzolldirektion – Beschäftigte der FIU bitte nochmals besonders aufführen –, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und sonstige Bundesbehörden nach Jahren aufgeschlüsselt ausführen)?

Die Teilfragen 1a bis 1f werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Bandbreite der Themen, der vielfältig Beteiligten unterschiedlicher Ressorts und der verschiedenen Schwerpunkte der jeweiligen Lehrgänge lässt sich eine Vergleichbarkeit der Kosten nur schwer herstellen. Diese schlüsseln sich wie nachfolgend auf.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI)

Bundeskriminalamt

Bezogen auf die Kosten ist zu beachten, dass die regelmäßige Aufbewahrungsfrist für zahlungsbegründende Unterlagen nur fünf Jahre beträgt. Insofern beschränkt sich die Darstellung aller angefragten Informationen auf den Zeitraum von 2017 bis 2022.

Das Bundeskriminalamt hat in diesem Zeitraum folgende Bund-Länder-Lehrgänge durchgeführt:

- Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen – Geldwäsche
 - Je ein Lehrgang in den Jahren 2017 bis 2022 (Ausfall 2020 pandemiebedingt)
 - Dauer: eine Arbeitswoche
 - Durchschnittliche Teilnehmerzahl: 20
 - Durchschnittliche Kosten: 781,20 Euro je Lehrgang
- Aufbauseminar Vermögensabschöpfung
 - Je ein Lehrgang in den Jahren 2017 bis 2022
 - Dauer: eine Arbeitswoche
 - Durchschnittliche Teilnehmerzahl: 20
 - Durchschnittliche Kosten: 1.544,03 Euro je Lehrgang

- Finanzermittlungen „politisch motivierte Kriminalität“
 - Erstmalige Ausführung: 2022
 - Dauer: eine Arbeitswoche
 - Teilnehmerzahl: 17
 - Kosten: 115,60 Euro je Lehrgang

Bundespolizei

Mangels Zuständigkeit der Bundespolizei im Hinblick auf Straftatbestände der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung werden bei der Bundespolizei lediglich Lehrgänge für den Bereich der Finanzermittlung und der Vermögensabschöpfung angeboten. Wegen bestehender Löschfristen (fünf Jahre) kann nicht zum gesamten angefragten Zeitraum berichtet werden.

In den zurückliegenden fünf Jahren wurde 2019 ein Lehrgang mit einer Dauer von fünf Wochen (≥ 205 Arbeitsstunden) durchgeführt. Für diesen sind für externe Dozenten Kosten in Höhe von 7.585 Euro angefallen. Im laufenden Kalenderjahr wurde ebenfalls ein Lehrgang mit einer Dauer von fünf Wochen (≥ 205 Arbeitsstunden) durchgeführt. Am Lehrgang im Jahr 2019 haben 23 Ermittlungsbeamte der Bundespolizei und ein Kriminalbeamter der Polizei Berlin teilgenommen. Am Lehrgang im laufenden Kalenderjahr haben 15 Ermittlungsbeamte der Bundespolizei und zwei Kriminalbeamte der hessischen Polizei teilgenommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Für die Beschäftigten der Abteilungen Geldwäscheprävention der BaFin besteht ein eigenes Fortbildungskonzept sowohl für die Einarbeitung neuer Beschäftigter als auch für die Fortbildung. Seit 2012 fanden 91 Lehrgänge (1.516 Arbeitsstunden) statt, die sich auf die Bereiche 1a bis 1f beziehen und welche durchschnittlich 1.100 Euro pro Lehrgang kosteten. An diesen nahmen durchschnittlich ca. 20 Teilnehmer pro Lehrgang teil. Von den insgesamt 91 absolvierten Lehrgängen wurden über den Betrachtungszeitraum mind. 35 ohne Generierung zusätzlicher Honorarkosten für Trainer umgesetzt (entweder, weil die Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung standen oder interne Expertise genutzt werden konnte).

Zollverwaltung

In der Zollverwaltung haben Lehrgänge zur Vermögensabschöpfung stattgefunden. Es entstanden jeweils Personal- und Sachkosten. Eine Auswertung ist erst ab 2015 möglich. In dem davorliegenden Zeitraum wurden keine statistischen Erhebungen durchgeführt.

Lehrgänge Vermögensabschöpfung des Zollkriminalamtes:

Stundenumfang je Lehrgang 217 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten

Zeitraum	Teilnehmende	Anzahl Veranstaltungen
2015	20	2
2016	22	1
2017	25	1
2018	25	1
2019	21	1
2021	18	1

Lehrgänge Vermögensabschöpfung Finanzkontrolle Schwarzarbeit:

Zeitraum	Teilnehmende	Anzahl Veranstaltungen
2015	63	3
2016	54	3
2017	45	2
2018	68	4
2019	77	4
2020	14	1
2021	39	5
2022	45	3

Spezifische Lehrgänge zu den in den Fragen 1a, 1b und 1d bis 1f bezeichneten Themenbereichen werden durch die Zollverwaltung nicht selbst durchgeführt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme behördenübergreifender Angebote zur Vermögensabschöpfung.

Kooperation BaFin und Financial Intelligence Unit (FIU)

Um ein vertieftes Verständnis der Aktivitäten des jeweils anderen zu fördern, haben die BaFin und die FIU zudem ein laufendes Austauschprogramm, das es den Mitarbeitern ermöglicht, Hospitationen bei der jeweils anderen Behörde zu absolvieren.

Darüber hinaus referieren BaFin-Mitarbeiter aus dem Bereich Geldwäscheprävention regelmäßig bei internen Schulungen/Briefings innerhalb der FIU. Vertreter der FIU haben in den einzelnen Direktionen der BaFin die Pflicht der BaFin zur Meldung verdächtiger Geschäfte gemäß § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG) dargelegt.

2. Wie viele Planstellen waren für die Geldwäschebekämpfung, wie viele für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und wie viele für die Vermögensabschöpfung, jeweils mit Soll- und Ist-Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres seit dem 1. Januar 2012 in Bundesbehörden vorgesehen bzw. besetzt (bitte aufgeteilt nach Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Generalzolldirektion, BaFin und sonstigen Bundesbehörden ausführen)?

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Bundeskriminalamt

Zur Anzahl der Planstellen wird aus ermittlungs- und einsatztaktischen Gründen keine Auskunft erteilt. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten hierzu würde Rückschlüsse auf die Einsatz- und Ermittlungsmöglichkeiten und somit unmittelbar auf das Aufklärungspotential des Bundeskriminalamtes zulassen. Damit könnten die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Beantwortung der Frage würde zudem Rückschlüsse auf polizeiliche Arbeitsweisen und den Organisationsaufbau zulassen. Durch ein Offenlegen der Arbeitsweise des Bundeskriminalamtes wäre die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags durch die Polizeibehörden gefährdet und mithin das Staatswohl beeinträchtigt.

Eine Freigabe dieser Inhalte könnte die Aufklärungsaktivitäten des Bundeskriminalamtes und weiterer Polizeibehörden gefährden. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf deren Fähigkeiten gezogen werden und diese Möglichkeiten polizeilicher Ermittlungsarbeit in der Folge entfallen. Dies lässt eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der inneren und äußeren

Sicherheit der Bundesrepublik befürchten. Der polizeiliche Methodenschutz überwiegt daher in diesem Falle gegenüber dem Informationsinteresse. Daher kann auch ausnahmsweise keine eingestufte Beantwortung erfolgen. Auch insofern kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass trotz der vom Deutschen Bundestag ergriffenen Geheimschutzmaßnahmen auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Bundespolizei

Im Organisations- und Dienstpostenplan sind keine Dienstposten für die Geldwäschebekämpfung, für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung oder für die Vermögensabschöpfung ausdrücklich benannt. Zudem hat der Haushaltsgesetzgeber bislang auch keine Planstellen ausdrücklich für die Aufgabe der Finanzermittlung und Vermögensabschöpfung zugewiesen.

Die Aufgaben der Finanzermittlung und Vermögensabschöpfung werden in der Bundespolizei im Rahmen von Ermittlungsverfahren durch Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamte wahrgenommen, die einen Verwendungslehrgang für Finanzermittlung und Vermögensabschöpfung (siehe Antwort zu Frage 1) absolviert haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

BaFin

Stellenentwicklung Geldwäscheprävention			
Jahr Stichtag 1.1.	Anzahl (Plan)stellen	Besetzung	Zusätzliche Befristungen
2012	107,00	96,00	9
2013	107,80	102,80	6
2014	111,40	106,40	2
2015	110,20	106,20	8
2016	103,60	101,60	8
2017	147,25	113,25	3
2018	106,00	97,00	2
2019	107,00	102,00	3
2020	122,50	94,50	2
2021	122,44	111,44	–
2022	152,94	127,94	–

Zollverwaltung

In der Zollverwaltung erfolgt Stellenbewirtschaftung im Wege der sog. „Topfbewirtschaftung“. Die Planstellen und Stellen dienen dabei der direkten Finanzierung von Personen. Eine Zuweisung zu bestimmten Bereichen der Zollverwaltung erfolgt nicht.

Der Personaleinsatz (in AK) für die Geldwäschebekämpfung, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Vermögensabschöpfung und Finanzermittlungen in der Zollverwaltung stellt sich wie folgt dar:

Personaleinsatz (in AK) – Direktion X (FIU) –
seit Einrichtung in der Generalzolldirektion (GZD)*:

Stichtag	Summe
01.07.2017	53,22
01.01.2018	130,12
01.01.2019	381,28
01.01.2020	386,26
01.01.2021	431,07
01.01.2022	573,07

* Angaben zur FIU vor ihrer Überführung in die Zollverwaltung fallen in den Geschäftsbereich des BMI.

Personaleinsatz (in AK) – sonstige Bereiche der Zollverwaltung
(seit Einrichtung der GZD):

Stichtag	Summe
01.02.2016	191,02
04.01.2017	205,87
02.01.2018	215,48
02.01.2019	177,74
01.01.2020	188,79
01.01.2021	215,28
01.01.2022	209,95

Die Aufgaben der Finanzermittlung und Vermögensabschöpfung werden im Zollfahndungsdienst im Rahmen von Ermittlungsverfahren zudem durch Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamte wahrgenommen, die ebenfalls eine entsprechende Grundschulung erhalten haben.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, insbesondere mit Blick auf die Pflichten aus dem GwG, dass ihre Bundesbeamten ausreichend ausgebildet und qualifiziert für die Geldwäschebekämpfung sind?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ihre Mitarbeitenden ausreichend ausgebildet und qualifiziert für die Geldwäschebekämpfung sind. Außerdem werden die Fortbildungskonzepte und -inhalte laufend evaluiert und den ggf. erkannten Anpassungsbedarfen Rechnung getragen, um mit der Kriminalitätsentwicklung Schritt halten zu können.

